

# Recess

über  
die Gemeinheits-Ausscheidung zwischen dem  
Dorfe Abbesbüttel und Beverrode  
im sogenannten Pflwalde - oder Lütjen-  
Moore.

Wirdem die von dem Dorfe  
Abbesbüttel unter dem 13. April 1825 bei  
dem Königlich Großbritannisch Hannoverischen  
Landes-Intendanten-Collegio in Auftrag ge-  
brauchte Gemeinheits-Ausscheidung mit der zu-  
zugleich Braunschweigischen Dorfschaft Be-  
verrode in dem auf der Landes-Grenze  
belagerten sogenannten Pflwalde - oder Lüt-  
jen-Moore beendigt, die darüber am 23.  
März 1827 abgeschlossene Reparations-Ver-  
gleich von dem beiderseitigen Landes-Lan-  
dsorben genehmigt, und dem unterzeichneten  
Commissarien aufgegeben ist, denselben Ab-  
gleichs-Abfluß zur Annäherung künftiger

Unterzeichnung  
für

die Gemeinde Beverrode

Gemein,

Zweifel sind zur Befriedigung der Gewerkscha-  
men, Abzweiflung und Obliegenheit immer  
jeden Zukunftspunkt gesehig festzustellen  
sein; so ist über die obigen Gemein-  
schafts-Auffassung der gegenseitigen Re-  
cht ausgearbeitet und davon nach dem  
zum Grunde gelegten Anschauungen  
und Anordnungen, Folgendes zur  
unveränderlichen Klarstellung verfügt  
und festgesetzt worden.

S. 1.

### Allgemeine Bestimmungen.

Alle zwischen den Dörfern Abbes-  
büttel und Beverrode in dem sogenan-  
nten Pfundbau- oder Lübbau-Moo-  
ren bis lang bestehende gemeinschaftliche  
Nutzungen, die wegen in Ueber-  
fluth und Plaggenfiel überausigen  
Lufignissen ihren Ursprung gehabt ha-  
ben, sind durch die obigen Gemeinheits-  
Acte einander auf beständige  
Zeiten aufgegeben. Ein jede dergleichen

sein

den beiden Zukunftspartyschaften ist dadurch  
in der vorerwähnten Lesitz und eigenthümli-  
chen Gebäuung das ihr für ihre bis herigen  
Lernstrijungen ungleichmäßig ansgemitt-  
halten, an Ort und Stelle übermessen  
Abfindungs-Aussatz gesetzt, und stat  
ihre darauf, mit Rücksicht auf die weitere  
unter vorbefallenen Einsparungen,  
die künftige einseitige Lernstrijung frei  
und ungehindert zu

8. 2.

### Gegenseitige Substanzungen.

In dessen Folge entsagt die Dorf-  
pfast Abbesbüttel allen formen  
Ausprägung an der dem Dorf Beverrode  
übermessen Abfindungs-Fläche und  
letzteres bezieht sich dagegen alles  
weiteren Recht auf dem der Dorf-  
pfast Abbesbüttel zugefallenen Raum.  
Die möglicherweise ansgemittelten  
Preparations-Linien von dem alten Gügel  
auf der Landes-Grenze von Ollé'n

(Moor's)

Moor-Lamp aus Bevenrode zu dem  
neuen Hügel vor Reinecke's Altarstück  
aus Abbesbüttel und man führt zu dem  
alten Landes-Franz Hügel an dem spitzen  
Hübeln, wird von beiden Hübeln als  
künstliche Befestigungs-Grenze in dem bis-  
herigen Pflanzbau- oder Lütjan-Moore  
ausgesteckt. Und man spricht von jeder Ort-  
schaft diese Grenze festzuhalten mit einer  
ausgedehnten Grenzbeständen nicht weiter zu  
überschreiten.

8. 3.

### Lagerung der Abfindungen.

Die Lagerung der gegenseitigen  
Abfindung wird unmittelbar einmal fünf  
Fuß breiten Graben unternehmen und  
das dazu erforderliche Material von beiden  
Hübeln zur Hälfte herzugeben. Die Lager-  
ung bestimmet fallen beiden Hübeln gleich-  
mäßig zur Last, insofern indessen die  
aus dem Befestigungs-Graben geworfene  
Erde immer jeder Zukunft zur Befestigung min-

der

Der zur Hälfte zufällt.

§. 4.

Unterhaltung des Spring-Grabens.

Die Unterhaltung und künftige Auf-  
rönnung des Springgrabens geschieht nach  
den den Grundsätzen, worauf solcher zu-  
erst vorgewiesen worden ist, und wenn die-  
ser Graben in der Folge etwa zur Ab-  
weh. Ableitung nützlich werden könnte, so  
bleibt das überall nach Möglichkeit zu  
begünstigen. In solcher Hinsicht ist die un-  
terhalb des Gefalles liegende Zukunft,  
sowohl als die oberhalb liegende  
den das Wasser gehörig abzurufen  
und die oberhalb liegende vorzuziehen,  
das Wasser seinen natürlichen Weg zu  
gesammt fließen zu lassen. Der näm-  
liche Spring-Graben aber wird bestän-  
dig in unbedenklichem Zustande zu er-  
halten sein und so lange nicht jähr-  
liche Ausbesserung bedürftig, bis das  
Wasser diejenige Festigkeit verliert, um

als

als unfehlbare Befriedigung dienen zu können.

§. 5.

### Wagen und Triften.

Der über die gegenseitigen Abfindung laufende Communications-Weg von Abbesbüttel nach Waggum bleibt in seiner bisherigen Richtung so lange unverändert, als denselben unter bei der Abbesbüttel'rs Verkoppelung eine andere Direction möglich zu stellen anstehen. Sollte dieser Fall eintreten, so ist denselbe auf der Abbesbüttel'rs Feldmark in 32 fußigen Längen vorzurücken und sind beide zukünftigen Pächtern gleichmäßig den ausweislichen Vorarbeiten solchen Weg in seiner Hinsicht zu verschaffen.

§. 6.

### Grünten und Pfla.

Wenn auf benanntem Wege in der Fel-

gen

ge neuen Ländern oder Dörfern vornehmlich  
verordnet, so geschieht deren Gebirgung und  
künftige Unterhaltung innerhalb der Ab-  
findungs-Grenzen immer jedem Hofstaat  
auf alleinigen Kosten. Falls dagegen aber  
eine Ländere über der Grenzgrenze nötig  
wird, so ist solche von beiden Theilen zur  
Gälfte vorzurichten und auf gleiche Weise  
künftig zu unterhalten.

§. 7.

### Bestimmung

Da bei der vorliegenden Gemeinheits-  
Auseinandersetzung dem Herzoglich Leinw.  
fürstlichem Dorfe Beverode vom  
einseitigen Landesh. Gebiete eine Flä-  
che von 2 Morgen 10 Ruthen zugefal-  
len und von dem Königlich Preuss.  
königlich Generalland-Cabinet, Mi-  
nisterio mittelst Rescripts vom 27<sup>ten</sup>  
November 1827 genehmigt ist, daß die-  
se Fläche mit den bis herigen Hofst.  
Kosten an das Herzoglich Leinw.  
fürstlich

fürstlich

spezifizirung übergeben sollen, so wird die jetzige  
ökonomische Grenze der Dorfschaft Be-  
verode als künftige Landth.-Grenze be-  
trachtet, und Königlich Hannoverischer Seite  
auf die fernere Ausübung der Hofmarken-  
saufgaben abgetreten 2 Morgen  
10 Ruten verzeihet.

88.

Spezialer Präzedenzfall.

Da übrigens von dem Dorfe Bever-  
ode auf der Feldmark Abbesbüttel  
noch eine Urkunde zu einer sogenannten  
Landschaft in Aussicht genommen und  
diese durch die künftige gültige Ueber-  
sicht dafür nachgelassen werden ist,  
daß zu solcher, bei Ausfertigung der Ab-  
besbüttel'schen Urkunde aufzugeben. In  
Lichte am Kaslamburg liegt der Be-  
verode'schen Grenze vom künftigen  
Charaktere freigegeben werden sollen, so  
verpflichtet sich die Gemeinde Bever-  
ode das gesagte an der Seite der



gedachten Brief von ihrem Eigenthümer  
zu nehmen und dieselbe an der Abbes-  
büttel vor Pörl mit einem vierfüßigen  
Graben in Gemeinschaft mit dem dortigen  
Abbesbüttel zu befruchten.

§. 9.

Erbfindung bei Streitigkeiten.

Wenn jemand etwas in der Hofstadt  
über sonstigen nicht vorerwähnten Fällen in der  
Folge Streit entstehen könnte; so soll  
derselbe alle Mal nach den allgemeinen  
Grundsätzen dieses Regens beurtgelt  
und auf weisliche Art davon aufzufinden  
werden. Für vorerwähnte Fälle bleibt  
es stets bei diesen Worten und  
findet eine Widerrede dagegen überall  
nicht Statt.

§. 10.

Erfüllung und Dauer des Regens.

Jeder muß den Zweck des Regens  
ganz

sind die Gemeinden Beverrode; das gleich-  
lautende Wiltu und nicht aber wird in die  
Registraturen des Amtes Gifhorn und des  
Kreis-Amtes Riddagshausen abgegeben und  
das vollkommene Original wird mit den sämt-  
lichen Kaufhandlungs-Akten in dem Archiv des  
Königlich Großbritannisch Hannoverischen Landes-  
Intendanten Collegii niedergelegt worden.

So geschehen

Meinhold bei Abbesbüttel am fünften  
Mai fünfzigsten Ayltshundert Aylt und Zwanzig.

Joseph Guinrich Käpfer.

Joseph Guinrich Jäger.

Roslbury, Syndicus aus Abbesbüttel.

Lütze

Gaus } Syndicus aus Beverrode.

Alte

Die nöthliche Beurkundung und eigenhändige Unters-  
schrift des obigen Raths wird für und vor  
von Commissionen wegen beglaubigt.

Ustar. Uffenorde. v. Unger.

Der obersächsische Raths wird für und vor in allem

Sein

Seiner Fürstlichen und Churfürstlichen von dem Röniglichen  
Landes-Ordinarien. Collegio genehmigt und be-  
stätigt.

Walle, den 22. August 1828.  
Königlich Großbritannisch. Hannoverisches  
Landes-Ordinarien-Collegium.  
(L.S.) Baring.  
Lüder v. Woss.

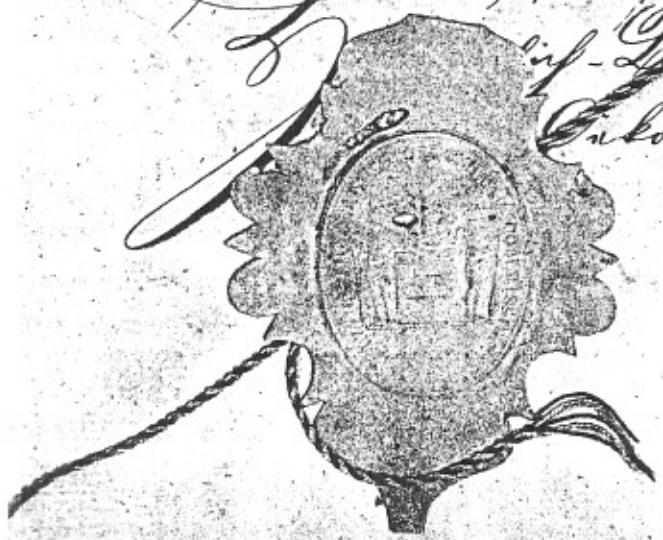
Koeler.

Für gleichlautende Abschrift.  
Amt Gifhorn, den 20. September 1845.  
(L.S.) zug. Schneider.

Der vorstehende Bericht wird unter Anzei-  
gung seiner beglaubigten Abschrift des Herzlichen  
Rescriptes vom 22. April 1828 mit Rücksicht in  
§. 7. benannte Veränderung der Hofratsgrenze ge-  
nehmigt worden, damit abgeschrieben.

Wannig, am 26. August 1854.  
Hof-Ordinarien-Collegium - Landes-  
Ordinarien-Commission.

Wannig



Carl, Herzog v. Auf dem Dorscht  
vom 15<sup>ten</sup> d. Mt. wollen Wir den zwei-  
yßen der Landständigen Gemeinden  
Beverrode und der Königlich Gau-  
nonsischen Dorffschafft Abbesbüttel fürst-  
lich des Regiments-Präsidenten Pysralben.  
oder Litzow. Moor vorratheten Uffteilungs-  
Recess nach Maßgabe der hierbei zuvork-  
gefundnen Commission-Acten, sohin ins-  
besondren die eingewandt erforderliche Ver-  
legung der Landes-Grenze auf die Uff-  
teilungs-Linie damit genehmigen und Uu-  
sern Herzoglichen Landes-Ökonomie-Com-  
mission zum Abschluß des gedachten Re-  
cesses fürdies autorisieren. Es ist also das  
Urtbeil zu besorgen und übriges bei  
der bevorstehenden Abstreifung der vor-  
erwähnt reglementirten Grenze nicht nur  
die von Uu genehmigte Anderrung der-  
selben zu bewerkstelligen, sondern auf dem  
Weiß der Landständigen Grenz-Regulirungs-  
Commission die erforderliche Anzeige von  
der neuen Rüstung der Grenze zu machen,

Uu

Uufern Herzoglichen Landes-Ökonomie-Commission

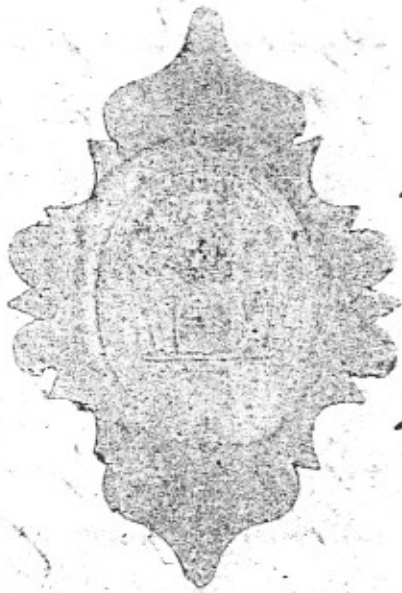
Sie selbst

Somit die Verfertigung des Grenz. Plans zu  
gleich mit der Eintragung der Grenz marken  
veranlaßt worden.

Draufsicht, am 22. April 1828.

Herrn Hofrath General-Lieutnant.

Herrn Lütow. u. Münsingen.



in fidem copiae

Wacker

Land. Ober. Secret.